

STATUTEN

(beruhend auf dem Vereinsgesetz 2002)

§ 1 - NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen "Wohnpark Tanzklub". Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien.
2. Der Verein ist Mitglied des Kultur- und Sportverbandes Alt-Erlaa (KAE) und des Tanzsportklubs Alt Erlaa .

§ 2 – ZWECK

1. Der Verein ist ein überparteilicher und nicht auf Gewinn gerichteter Amateurverein.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege, Lehre und Förderung des Gesellschaftstanzes im allgemeinen und des Tanzsportes im besonderen

§ 3 - § 3 - MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES

1. Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen,
 - d) Spenden, Subventionen und Zuwendungen im Sinne des Vereinszweckes.
2. Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) die fortlaufende Weiterbildung
 - b) die Teilnahme an sportlichen Tanzveranstaltungen im In- und Ausland;
 - c) die Abhaltung eigener Tanzveranstaltungen
 - d) sonstige gesellige Veranstaltungen und Zusammenkünfte;
 - e) die Herausgabe von Schriften und Veröffentlichungen, die den Tanzsportgedanken fördern;
 - f) die sportliche Betätigung seiner Mitglieder in Form des Tanzes;
 - g) die Geselligkeit im allgemeinen.

§ 4 - MITGLIEDER

1. An Mitgliedern werden unterschieden:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können körperlich und charakterlich geeignete physische Personen werden, die dem Vereinszweck-aktiv oder fördernd zu dienen und an allen Mitglieder-rechten und -pflichten teilzunehmen gewillt sind. Die Beurteilung der Eignung steht dem Vorstand zu.
3. Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die den Verein und seinen Zweck ideell oder materiell fördern.

§ 5 - BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Bewerbungen um die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Zur Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeansuchens durch den Vorstand ist endgültig und ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, wobei eine Angabe von Gründen nicht erforderlich ist.

§ 6 - ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Tod (bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit),
 - b) den freiwilligen Austritt,
 - c) die Streichung,
 - d) den Ausschluss.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis.
3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich für die Festsetzung des Austrittstermins ist das Datum des Einlangens der schriftlichen Abmeldung beim Vorstand.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann vom Vorstand ohne weitere Verständigung über solche Mitglieder verfügt werden, die trotz schriftlicher Aufforderung mit der Bezahlung der allfälligen Beiträge und Gebühren länger als drei Monate im Verzug geblieben sind.
5. Der Ausschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:
 - a) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen oder das Vermögen des Vereins, seiner übergeordneten Verbände oder seiner Mitglieder gerichtet sind;
 - b) wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten, der Statuten oder sonstiger bindender Vorschriften;
 - c) wegen gröblicher Verletzung des Anstandes oder der guten Sitten oder auf Grund eines Verhaltens oder von Handlungen, welche die körperliche oder moralische Sicherheit anderer Mitglieder gefährden;
6. Der erfolgte Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich mit Begründung bekannt zu geben; gegen ihn steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen ruhen bis zur Entscheidung der Hauptversammlung.
7. Weder freiwilliger Austritt, Streichung noch Ausschluss befreien von der Verpflichtung zur Bezahlung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig gewesenen Beiträge und Gebühren. Der Vorstand ist berechtigt, sich aller gesetzlich erlaubter Mittel zur Eintreibung von Beitragsrückständen zu bedienen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge und Gebühren.
8. Fällige Außenstände können vom Vorstand ganz oder teilweise gestrichen werden.

§ 7 - MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren wird von der Hauptversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt. Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. November bis 31. Oktober.
2. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Gebühren - soweit sie den Verein betreffen - in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder vorübergehend ganz zu erlassen.

§ 8 - RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder besitzen folgende Rechte:
 - a) das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen,
 - b) Sitz und Stimme, sowie aktives und passives Wahlrecht in der Hauptversammlung.
 - c) das Recht zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung,
 - d) das Recht zur aktiven Teilnahme an Tanzveranstaltungen
 - e) das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der dafür bestehenden Bestimmungen zu benützen,
 - f) das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Außerordentliche Mitglieder besitzen folgende Rechte:
 - a) das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen,
 - b) das Recht zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung,
 - c) das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - d) das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der dafür bestehenden Bestimmungen zu benützen, sofern der Vorstand nichts Gegenteiliges beschließt.

§ 9 - PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) das Ansehen, den Ruf und die Interessen des Vereins bzw. seiner übergeordneten Verbände, sowie des Tanzsportes überhaupt zu wahren und alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung dieser Interessen führen könnte;
 - b) die Statuten und sonstige bindende Vereinsvorschriften, sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung zu beachten und zu befolgen;
 - c) die Anlagen, Einrichtungen und sonstige dem Verein gehörende oder ihm zur Benützung überlassene Räumlichkeiten und Gegenstände zu schonen und für allenfalls verursachte Schäden unaufgefordert Ersatz zu leisten,
 - d) die festgesetzten Beiträge und Gebühren regelmäßig und unaufgefordert zu begleichen;
 - e) allfällige Standes-, Berufs- oder Adressänderungen dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.

§ 10 - ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht

§ 11 - DIE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen und muss allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Abhaltung schriftlich, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung angezeigt werden.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand bei Vorliegen triftiger Gründe jederzeit unter Beachtung der im Abs. 1 angeführten Anzeigefrist einberufen werden. Sie muss binnen längstens 3 Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder, jedenfalls aber 1/10 aller Mitglieder in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe oder Anträge begehrt.
3. Anträge, Beschwerden oder Berufungen an die Hauptversammlung sind vor Beginn derselben in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zur festgesetzten Zeit mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann nach Ablauf einer halben Stunde eine Hauptversammlung am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Zur gültigen Beschlussfassung genügt in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Beschlüssen über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist jedoch unbedingt eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, welche im Falle eines Auflöseantrages zugleich die Zweidrittelmehrheit sämtlicher dem Verein angehörender ordentlicher Mitglieder darstellen muß.

6. Die Stimmabgabe kann nur persönlich und im eigenen Namen erfolgen. Eine Bevollmächtigung durch abwesende Mitglieder ist unstatthaft.
7. Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie müssen geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder begehrt wird. Im letzteren Fall hat der Vorsitzende zwei Stimmprüfer zu ernennen, welche die Einsammlung und Zählung der abgegebenen Stimmen vornehmen und das Resultat bekanntgeben.
8. Zur gültigen Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im zweiten Wahlgang entscheidet auf jeden Fall die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.
9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied in der in §12, Abs. 1 angegebenen Reihenfolge. Während der Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.
10. Über die Verhandlungen jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
11. Dem Wirkungsbereich der Hauptversammlung verbleiben neben den jeweils auf die Tagesordnung zu setzenden, dem Vereinszweck entspringenden Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts und die Beschlussfassung darüber;
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über Beschwerden und Berufungen;
 - e) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - g) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 12 - DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Klubwart
2. Sämtliche Vorstandsstellen werden ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Beim Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl des gesamten Vorstands einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Einladung aller seiner Mitglieder mindestens drei derselben anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied in der in Abs. 1 angegebenen Reihenfolge, einberufen. Sitzungen sind nach Maßgabe des Geschäftsanfalles, nach Tunlichkeit jedoch viermal im Jahr einzuberufen. Über Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung jederzeit, binnen acht Tagen, einberufen werden.
6. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen andere Vereinsmitglieder oder außenstehende Personen zeitweilig zu Beratungen beizuziehen. Diesen steht ein Stimmrecht im Vorstand nicht zu.

7. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11, Abs. 10 zu führen.
8. Jedem Mitglied des Vereins ist in diese Protokolle jederzeit Einsicht zu gewähren.
9. Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den statutarischen Bestimmungen und den Beschlüssen der Hauptversammlung zu sorgen, wofür er der Hauptversammlung verantwortlich ist. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:
 - a) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - b) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, sowie die Vorbereitung von Anträgen hierzu,
 - c) die Obsorge für den Vollzug der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse,
 - d) die Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder,
 - e) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung,
 - f) die Abhaltung von Tanzveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, sowie die Betrauung von Mitgliedern mit den Vorbereitungen hierzu,
 - g) die Festlegung einer Geschäftsordnung, sowie einer allfälligen Haus und Benützungordnung für die Einrichtungen des Vereins,
 - h) die Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

§ 13 - OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen nach außen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung und beruft die Vorstandssitzungen ein. Er unterfertigt wichtige Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Abmachungen, Urkunden, Zahlungsanweisungen, Eingaben etc. zusammen mit dem sachlich zuständigen Funktionär. Bei Gefahr im Verzuge ist der Präsident berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand, Anordnungen oder Maßnahmen zu treffen, die den Interessen des Vereins dienlich sind.
2. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten in der Reihenfolge von §12, Abs. 1 den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen seinen Obliegenheiten.
3. Dem Schriftführer obliegt vornehmlich:
 - a) die Führung des Vereinsarchivs und der Anwesenheitsliste bei der Hauptversammlung,
 - b) die Besorgung des gesamten Schriftwechsels, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen der Kompetenzen des Klubwartes oder des Kassiers von diesen selbst erledigt werden können,
 - c) die Führung aller Verhandlungsschriften, Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, sowie die Verfassung allfälliger Aussendungen und Rundschreiben.
4. Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße und sorgfältige Führung der Vereinskasse, sowie die Gebarung des gesamten Vereinsvermögens nach den Weisungen des Vorstands. Er hat insbesondere:
 - a) für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und Gebühren Sorge zu tragen,
 - b) die Beitragskonten der Mitglieder, sowie die gesamte Kassenführung stets auf dem letzten Stand zu halten und den Rechnungsprüfern oder dem Vorstand auf Verlangen jederzeit sofortigen Einblick in die Gebarung zu gewähren,
 - c) die Führung der Mitgliederliste
 - d) sich vor Ausgaben jeder Art zu vergewissern, dass die Notwendigkeit derselben vom Vorstand anerkannt wurde, sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der dafür erhaltenen Quittungen und Belege zu achten,
 - e) für eine sichere Verwahrung der Vereinsgelder und des sonstigen Vermögens Sorge zu tragen, wobei über den Bestand an Sachwerten eine genaue Inventarliste zu führen ist,
 - f) dem Vorstand über alle Kassenbewegungen, sowie über allfällige Beitragsrückstände bei jeder Sitzung zu berichten.

5. Dem Klubwart obliegt die Wahrung der Interessen der aktiven Tanzpaare, sowie die Vertretung aller sportlichen Belange innerhalb des Vorstandes. In seinen Wirkungsbereich fällt weiters die Obsorge für die Vollständigkeit und stete Verwendbarkeit der Geräte und Behelfe.

§ 14 - DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Zugleich mit der Wahl des Vorstandes werden von der Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt; Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der gesamten Vermögensgebarung und des jeweiligen Kassenstandes, zu deren Vornahme sie jederzeit berechtigt sind. Über das Ergebnis dieser Prüfung haben sie dem Vorstand und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 - DAS SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, welches aus fünf Personen besteht.
2. Über Aufforderung des Vorstandes hat jeder Streitteil binnen 2 Wochen 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Kommt keine Einigung über dessen Person zustande so entscheidet das Los unter allen nicht am Streitfall beteiligten Vereinsmitgliedern.
3. Das Schiedsgericht hat objektiv zu entscheiden und ist nicht weisungsgebunden. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.
4. Mitglieder, welche die Entscheidung nicht anerkennen, können die Angelegenheit bei der nächsten Hauptversammlung vortragen, deren Entscheidung dann endgültig ist.

§ 16 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung unter den im §11 Abs. 5 festgesetzten Voraussetzungen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins sowie im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes beschließt die gleiche Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des gesamten Vereinsvermögens. Dieses darf ausschließlich an gemeinnützige Vereine oder Institutionen übertragen werden.
3. Die Abrechnung und Übergabe des Vermögens besorgt der zuletzt im Amt befindliche Vorstand.